

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
"Mausohrhabitats bei Stöcken"  
in der Samtgemeinde Rethem/Aller im Landkreis Heidekreis**

**Vom xx.xx.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22, 26, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)<sup>1</sup> i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)<sup>2</sup> wird verordnet:

**§ 1**

**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Mausohrhabitats bei Stöcken" erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Landkreis Heidekreis, in der Gemarkung Stöcken der Samtgemeinde Rethem/Aller.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite der Grenzlinie. Grenzgräben sind nicht Bestandteil des LSG, Grenzwege hingegen sind Bestandteil des LSG. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Karte können während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Rethem/Aller sowie beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau - Untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden. Das LSG „Mausohrhabitats bei Stöcken“ besteht aus zwei Teilgebieten nördlich und südlich der B 209 und bildet zusammen mit jeweils zwei weiteren Teilgebieten in den Landkreisen Nienburg (Weser) und Verden das FFH-Gebiet 422 „Mausohr-Habitats nördlich Nienburg“.
- (4) Das LSG hat eine Größe von ca. 45 ha.

**§ 2**

**Schutzzweck**

<sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S 3434) geändert worden ist

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

- (1) Allgemeiner Schutzzweck gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 32 BNatSchG für das LSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Schutzgegenstand sind die Waldgebiete und angrenzende, kleinere Offenlandflächen insbesondere als Lebensraum für heimische Fledermausarten, hier vor allem für die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr.

Das Gebiet bietet mit Laubmischwäldern, Fichten-, Kiefern- und Douglasienforsten, die teilweise kürzlich unterbaut bzw. neu angepflanzt wurden, zur Zeit nicht optimale Habitatbedingungen. Der Anteil an Tot- und Altholz ist zurzeit gering und bedarf der Entwicklung. Der teilweise krautreiche Unterwuchs aus Adlerfarn und Brombeere ist wenig optimal und zumindest als Jagdhabitat für das Große Mausohr zu verbessern.

Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient das LSG zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermausarten Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Brandtfledermaus (*Myotis brandti*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
2. die Erhaltung und Förderung naturnaher Waldkomplexe mit den Hauptbaumarten Buche und Eiche einschließlich naturnaher Waldinnen- und Waldaußenränder,
3. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, unter anderem durch das Zulassen eigendynamischer Prozesse, die Entwicklung von Grünland mit Entwicklung hin zu extensiv genutztem Grünland als Jagdhabitat für Fledermäuse,
4. die Erhaltung von Pufferzonen und deren Entwicklung hin zu naturnah bewirtschafteten Flächen sowie
5. die Förderung und Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG.

- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und der Umsetzung der FFH-Richtlinie<sup>3</sup>.

Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet ist die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie) **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art durch Sicherung und Optimierung insbesondere unterwuchsfreier bis -armer Laub- und Laubmischwälder, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil an Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren sowie insektenreicher Grünländer, zusätzlich der **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art insbesondere durch Sicherung und Entwicklung von Sommerquartieren durch Erhaltung und Entwicklung unterwuchreicher Buchenwälder

---

<sup>3</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

aber auch anderer naturnaher Mischwaldtypen mit hohem Anteil an Höhlenbäumen in Alt- und Totholz.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteile führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das LSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
  1. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
  2. organisierte Veranstaltungen ohne Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen, ausgenommen von dem Verbot sind naturkundliche sowie waldkundliche Führungen durch eine entsprechend qualifizierte Person,
  3. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
  4. im LSG bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugzeuge, Heißluftballone, Modellflugzeuge, Drachen,) zu betreiben (starten, landen, fliegen),
  5. bauliche Anlagen oder Masten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu errichten oder wesentlich zu ändern, ausgenommen hiervon sind jagdliche Hochsitze in landschaftsangepasster Bauweise,
  6. Leitungen jeder Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu verlegen, auch wenn diese von außerhalb durch das LSG gebaut werden, oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)<sup>4</sup> dienen,
  7. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, ohne dass das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 6 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen, forstliche Standortkartierungen oder die Errichtung von Weidezäunen notwendig sind,
  8. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  9. Wege ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde neu anzulegen oder auszubauen,
  10. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  11. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,

---

<sup>4</sup> Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)

12. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen sowie
13. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.

## § 4

### Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt bzw. eingeschränkt zulässig und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Zulässig ist
  1. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und Qualität nur in der Zeit vom 31.08. – 01.03. und nur, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
  2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen jedoch nur in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie
  3. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs nur in der Zeit vom 31.08. - 01.03. eines jeden Jahres.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit diese sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild und den Jagdschutz erstreckt.

Die Neuanlage von Hochsitzen oder Kirrungen darf dem Schutzzweck nicht widersprechen.
- (4) Zulässig ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG auf allen Waldflächen unter Beachtung folgender Vorgaben:
  1. ohne Neuaufforstungen,
  2. unter Belassung bzw. Entwicklung von einem Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
  3. unter Belassung von mindestens 6 lebenden Altholzbäumen, die dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung unter Belassung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen, welche dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  4. unter Belassung sämtlicher erkennbarer Höhlen- und Horstbäume bis zu deren natürlichem Zerfall, bei Gefahr in Verzug ist die sofortige Entnahme zulässig, jedoch unmittelbar danach schriftlich bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen,
  5. unter boden- und bestandschonender Holzentnahme nur in der Zeit vom 31.08. bis 01.03. eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme in Altholzbeständen nur in besonders begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig

6. ohne Einsatz von dem Schutzzweck entgegenstehender Pflanzenschutzmittel, Ausnahmen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
  7. mit Bodenschutzkalkung nur, soweit die Maßnahme mindestens 21 Tage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese keine Einwände erhoben hat sowie
  8. ohne Düngung.
- (5) Freigestellt ist die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung.
  - (6) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im LSG.
  - (7) Weitergehende Vorschriften der § 26 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
  - (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 5**

### **Befreiungen & Einvernehmen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner Bestandteile oder seines Schutzzwecks vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen nach schriftlichem Antrag erteilen. Sie kann hierfür Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltigen Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

## **§ 6**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahme zu benachrichtigen.
- (3) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.

- (4) Die in §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH- Anhang II-Arten.
- (5) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

### **§ 7 Verstöße**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt ohne dass eine erforderliche Zustimmung bzw. Einvernehmensklärung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder wenn durch die Naturschutzbehörde fristgerecht Einwendungen gegen eine anzeigepflichtige Maßnahme erhoben wurden.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit gem. Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gem. § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Soltau, den xx.xx.2018

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann